

# **Sport – Schützen – Verein Borbach 1919 e.V.**

Mitglied des Deutschen Schützenbundes

## **Satzung**

### Vorwort

Im SSV Borbach 1919 e.V. sind weibliche und männliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sport-Schützen-Verein Borbach 1919 e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Witten eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, den Schießsport zu pflegen und zu fördern, den Leistungsstand seiner Schützen in Wettkämpfen zu erproben und die Ausbildung von Jugendlichen im Sportschießen vorzunehmen. Er will ferner, durch Pflege der Geselligkeit und der überlieferten Schützenbräuche, eine feste Verbindung unter seinen Mitgliedern herbeiführen.  
Der Verein ist Mitglied des Westfälischen Schützenbundes (WSB).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person von unbescholtenem Ruf werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich in langjähriger Mitgliedschaft um die Schützensache verdient gemacht haben.  
Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Nichtmitglieder ist in Ausnahmefällen möglich (z.B. an verdiente Vorstandsmitglieder befreundeter Vereine).
6. Ein früheres langjähriges Vorstandsmitglied, das sich in dieser Eigenschaft besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorstandsmitglied ernannt werden.
7. Ehrenmitglieder, Ehrenvorstandsmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.
8. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
9. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich.
10. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.  
Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.  
  
Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
11. Der Vereinsausschluss kann ohne Versammlungsbeschluss durch den Vorstand erfolgen, wenn die festgesetzten Beitragsgelder mehr als 2 Monate nach Geschäftsjahresabschluss nicht gezahlt worden sind.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat für die Zahlung seiner Beiträge selbst Sorge zu tragen.
3. Beitragsermäßigung und Beitragserlass kann auf begründeten Antrag durch den Vorstand bewilligt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schriftführer
2. Schriftführer
- Kassierer
1. Sportleiter  
und weiteren Sportleitern
1. Jugendleiter  
und weiteren Jugendleitern
- 2 Beisitzern
- Damensprecherin

Der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an; dies gilt ebenfalls für Ehrenvorstandsmitglieder.

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer, der Kassierer und der 1. Sportleiter.

Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

Der 2. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem 1. Schriftführer oder dem Kassierer oder dem 1. Sportleiter vertretungsberechtigt.

3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte, die den Geschäftswert von € 1.500,00 überschreiten, der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für unbestimmte Zeit gewählt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)**

1. Eine Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres statt (Jahreshauptversammlung). Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Sportberichtes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer für das vergangene Geschäftsjahr,

Entlastung des Vorstandes,

Wahl des Vorstandes,

Wahl von 3 Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren,

Genehmigung des Haushaltsplanes,

Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,

Satzungsänderungen,

Vereinsbeschlüsse,

Festsetzung des Mitglieds- und Aufnahmebeitrages.

3. Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder schriftlich einen begründeten Antrag stellen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 9 Versammlungsleitung und Protokollführung**

1. Die Bestellung des Versammlungsleiters und des Protokollführers obliegt dem Vorstand.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen) und die Art der Abstimmung

## **§ 10 Stimmrecht**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Abstimmungen werden offen durchgeführt. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss der Antrag dazu von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden.
3. Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn dies von 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
4. Satzungsänderungen sind nur mit 2/3 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

## **§ 11 Wahlordnung**

1. In jeder Mitgliederversammlung gemäß § 8.1. oder einer zu Wahlzwecken einberufenen Mitgliederversammlung gemäß § 8.3. ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Versammlung zu befragen hat, ob die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder erfolgen soll.  
Wird die Neuwahl von einem Mitglied beantragt, so hat sie zu erfolgen.
2. Der Wahlleiter bestimmt, falls erforderlich, zwei Stimmzähler.
3. Die Namen der Kandidaten, die Abstimmungsergebnisse und die Annahme der Wahl durch die Gewählten sind im Versammlungsprotokoll zu dokumentieren.
4. Eine Diskussion, Vorstellung und Befragung der Kandidaten kann nur vor dem Wahlgang erfolgen. Es kann eine zeitlich begrenzte Redezeit durch die Versammlung beschlossen werden.
5. Bei geheimen Abstimmungen müssen die verwendeten Stimmzettel einheitlich in Form und Farbe sein.
6. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
7. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
8. Die Wahlen sind als Einzelwahlen durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

9. In Wahlgängen, in denen mehr als eine Person zu wählen ist, ist bei offener Abstimmung über jeden Kandidaten einzeln abzustimmen. Bei geheimer Wahl (Listwahl) können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Für Kandidaten, die diese Mehrheit nicht erreichen, findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 12 Sportjugend**

Die Sportjugend im Sport-Schützen-Verein Borbach 1919 e.V. führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn der Antrag von mindestens 50 % der Vereinsmitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingebracht wurde, 2/3 aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind und hiervon wiederum 2/3 der Auflösung zustimmen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die „Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V., Witten“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand : 08.11.2003